

Hinweise zur aufenthaltsrechtlichen Situation von ukrainischen Staatsangehörigen (Stand 07.03.2022)

Das Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) hat erste Hinweise zur aufenthaltsrechtlichen Umsetzung zu der Aufnahme der aus der Ukraine Geflüchteten gegeben.

Es soll demnach den Geflüchteten und dem dazugehörigen Personenkreis zunächst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für die Dauer von einem Jahr erteilt werden. Der genaue Verfahrensablauf ist derzeit noch unklar.

Wichtig zu wissen:

Sofern eine dringende **finanzielle Hilfebedürftigkeit** besteht (Unterkunft, finanzielle Leistungen etc.), ist das Sozialamt der Kommune zu kontaktieren, in denen die Personen derzeit ihren Aufenthalt haben. Das Anliegen wird von dort geprüft.

Nach erfolgter Klärung der sozialrechtlichen Situation sowie der einwohnermelderechtlichen Erfassung, erfolgt eine Kontaktaufnahme zwecks Terminvereinbarung durch die Ausländerbehörde.

Bei der zwingend notwendigen persönlichen Vorsprache bei der Ausländerbehörde erfolgt zudem eine erkennungsdienstliche Erfassung.

Für den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Ausgefüllter und unterschriebener Antrag,
- 2 biometrische Passbilder,
- gültiger Heimatpass oder sonstige Identitätsdokumente (sofern vorhanden)

Hinweise:

- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erlaubt die Aufnahme einer Beschäftigung. Eine selbstständige Erwerbstätigkeit ist nicht erlaubt.
- Die Produktion der Aufenthaltserlaubnis findet in Berlin statt und wird ungefähr 6-8 Wochen in Anspruch nehmen.
- Bei Vorlage des ukrainischen Heimatpasses ist die Nutzung des ÖPNV kostenlos
- Für Fragen wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse: ukraine@rhein-erft-kreis.de